

**Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 8. Dezember 1999****Praxis im Ausländer- und Asylrecht**

Kein Land in Europa nimmt so viele Asylbewerber auf wie Deutschland. Wer politisch verfolgt ist, findet bei uns großzügig Schutz und Hilfe. Im Interesse des inneren Friedens und der Integration wirklich hilfsbedürftiger Flüchtlinge, aber auch zur Reduzierung der öffentlichen Ausgaben für die Asylbewerberunterbringung ist es jedoch unerlässlich, dass der Aufenthalt von Asylbewerbern, die in einem weltweit einmalig gründlichen Verfahren abgelehnt wurden, rasch beendet wird. Nicht weniger wichtig ist, dass ausländische Straftäter schnell und konsequent abgeschoben werden. Wer seinen Aufenthalt zu Straftaten missbraucht, hat sein Gastrecht verwirkt und muss gehen. Es muss gewährleistet sein, dass das Land alle Möglichkeiten ausschöpft, damit der Aufenthalt von kriminellen Ausländern und abgelehnten Asylbewerbern in Deutschland auch tatsächlich so schnell wie irgend möglich beendet wird. Vollzugsdefizite darf es in diesen Bereichen auf keinen Fall geben.

Der Senat wird deshalb um Auskunft gebeten:

1. Wie viele Ausweisungen wurden von den Ausländerbehörden des Landes Bremen im Jahre 1998 verfügt?
2. In wie vielen Fällen wurden die Ausweisungen aufgrund von Verurteilungen von Straftaten verfügt, und wie entwickelten sich die Zahlen in den letzten fünf Jahren?
3. Wie viele Abschiebungen wurden 1998 vollzogen, wie viele der Abgeschobenen waren erfolglose Asylbewerber und wie viel davon Straftäter, und wie haben sich die Zahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt?
4. Wie viele erfolglose Asylbewerber haben das Land Bremen im Jahr 1998 im Wege einer kontrollierten, freiwilligen Ausreise verlassen, und wie haben sich die Zahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt?
5. Welche Maßnahmen hat der Senat in den letzten Jahren ergriffen, um die Ausweisung und Abschiebung ausreisepflichtiger Ausländer weiter zu optimieren?
6. In wie vielen Fällen wurden 1998 ausreisepflichtige Ausländer zum Zwecke der Abschiebung in Abschiebehafte genommen?
7. Inwieweit wird in Bremen der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehene Vorrang der Gewährung von Sachleistungen im Lande Bremen konsequent umgesetzt?

Herderhorst, Eckhoff und Fraktion der CDU

D a z u

**Antwort des Senats vom 11. Januar 2000**

Die o. a. Anfrage beantwortet der Senat wie folgt:

Zu Frage 1.: Wie viele Ausweisungen wurden von den Ausländerbehörden des Landes Bremen im Jahre 1998 verfügt?

Im Kalenderjahr 1998 sind im Land Bremen insgesamt 310 Ausweisungsverfügungen erlassen worden.

Zu Frage 2.: In wie vielen Fällen wurden die Ausweisungen aufgrund von Verurteilungen von Straftaten verfügt, und wie entwickelten sich die Zahlen in den letzten fünf Jahren?

Von den Ausländerbehörden wird die Anzahl der Ausweisungsverfügungen statistisch erfasst, nicht erfasst werden jedoch die Gründe für die Ausweisung. Es kann daher nur die Entwicklung der Zahlen in den letzten fünf Jahren angegeben werden:

Kalenderjahr:	Anzahl der verfügten Ausweisungen
1994	137
1995	118
1996	231
1997	240
1998	310
Gesamt	1036

Zu Frage 3.: Wie viele Abschiebungen wurden 1998 vollzogen, wie viele der Abgeschobenen waren erfolglose Asylbewerber und wie viel davon Straftäter, und wie haben sich die Zahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Neben der Gesamtzahl der durchgeführten Abschiebungen wird von den Ausländerbehörden lediglich die Zahl der abgeschobenen abgelehnten Asylbewerber sowie zusätzlich derjenigen, die gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen haben, gesondert erfasst. Sonstige Differenzierungen erfolgen nicht. Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Zahlen:

	1994	1995	1996	1997	1998
abgeschobene Asylbewerber	514	220	180	181	155
abgeschobene Asylbewerber/BTM	69	41	39	37	20
abgeschobene sonstige Ausländer	154	197	299	316	286
abgeschobene sonstige Ausländer/BTM	33	27	24	20	21
insgesamt	770	485	542	554	482

Zu Frage 4.: Wie viele erfolglose Asylbewerber haben das Land Bremen im Jahr 1998 im Wege einer kontrollierten, freiwilligen Ausreise verlassen, und wie haben sich die Zahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Die Zahl der kontrollierten, freiwilligen Ausreisen wird von den Ausländerbehörden statistisch nicht erfasst.

Zu Frage 5.: Welche Maßnahmen hat der Senat in den letzten Jahren ergriffen, um die Ausweisung und Abschiebung ausreisepflichtiger Ausländer weiter zu optimieren?

In enger Zusammenarbeit der beteiligten Behörden und Gerichte wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Maßnahmen getroffen zur Verbesserung der Durchsetzung der Ausreisepflicht. Im Vordergrund stand dabei die Beschleunigung der Verfahren bei straffälligen Ausländern.

Angesichts der bekannten Haushaltslage war eine wünschenswerte personelle Verstärkung bei den Ausländerbehörden nicht möglich. Bei der Polizei wurden jedoch spezielle Ermittlungsgruppen eingesetzt, so z. B. im Rahmen der Bekämpfung der Mehrfachidentitäten bei Asylbewerbern sowie zur Bekämpfung der „Identitätsverschleierung“ durch Personen, die vorgeben, aus dem Libanon zu stammen und staatenlos bzw. ungeklärter Staatsangehörigkeit zu sein, tatsächlich aber die türkische Staatsangehörigkeit besitzen. Die Arbeit dieser Ermittlungsgruppen, die eng mit den Ausländerbehörden zusammenarbeiten, war bzw. ist sehr erfolgreich und verbessert die Möglichkeiten der Aufenthaltsbeendigung in erheblichem Umfang.

Geprüft wird zurzeit, inwieweit die Rückführung von ausreisepflichtigen Ausländern, die ihre Identität verschleiern, durch Einrichtung eines so genannten Rückführungszentrums erleichtert werden kann.

Zu Frage 6.: In wie vielen Fällen wurden 1998 ausreisepflichtige Ausländer zum Zwecke der Abschiebung in Abschiebehaf genommen?

Im Land Bremen sind im Kalenderjahr 1998 insgesamt 442 Personen zum Zwecke der Abschiebung in Abschiebehaft genommen worden.

Zu Frage 7.: Inwieweit wird in Bremen der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehene Vorrang der Gewährung von Sachleistungen im Lande Bremen konsequent umgesetzt?

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist ein vom Sachleistungsgrundsatz geprägtes Leistungssystem. Aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten kann von diesem Grundsatz aber abgewichen werden. Der Gesetzgeber sieht nach § 3 Abs. 2 AsylbLG diese Möglichkeit für Leistungsberechtigte vor, die in Gemeinschaftsunterkünften oder freien Wohnungen untergebracht sind.

In der Erstaufnahmeeinrichtung (ZASt) im Lande Bremen werden Hilfeleistungen vollständig in Form von Sachmitteln gewährt. Aber auch daneben wird in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven der Gewährung von Sachleistungen hohe Priorität eingeräumt. So wird der überwiegende Lebensbedarf der Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften in Form von Sachleistungen, neben der Unterkunft insbesondere durch Einrichtungsgegenstände, Heizung, Strom, Bettwäsche, Handtücher sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts, hierzu zählen auch Geschirr und alle notwendigen Kücheneinrichtungen, sichergestellt. Im Übrigen wird aus Kostengründen der notwendige Bedarf an Ernährung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushaltes sowie nach einer Vorlaufzeit von einem Jahr auch Bekleidung als Geldleistung gezahlt. Wiederholt hat der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hierzu dargestellt, dass die vollständige Versorgung der Bewohner in allen Gemeinschaftseinrichtungen mit Sachleistungen Mehrkosten von über 300 TDM im Jahr verursachen würde. Deshalb erscheint eine Ausweitung des Sachleistungsprinzips erst dann zweckmäßig, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll ist. In diesem Sinne werden weitere Untersuchungen durchgeführt.